



## Yara Management System

Document type:

Arbeitsinstruktion

Valid for Organization:

Technik; Allgemeines

Valid for Location/Facility:

Brunsbüttel

# Sicherheits-Merkblatt für den TA-2021 rev2



Document Owner:  
Clemens Jansen  
Document ID:  
YMS0-177-6881  
Changes in this version:  
Waiting for Verifiers

Approved by:  
Yves Bauwens  
Version: 1.0

Approval Date:  
2020-05-13

Next Review Date:  
2025-05-04

A paper copy is an uncontrolled copy of the document

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung und Ziel</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Verweise</b> .....	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Gültigkeitsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Definitionen</b> .....	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Sprache</b> .....	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>GOLDEN RULES</b> .....	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Sicherheitsunterweisung</b> .....	<b>5</b>
<b>8.</b>	<b>Verantwortlichkeiten für den Stillstandszeitraum</b> .....	<b>6</b>
	Betriebliche Koordinatoren .....	6
	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) .....	6
	Sicherungsposten (Befahrsposten / Brandposten / sonstige Sicherungsposten) .....	6
	Werkzugang / Personenerfassung .....	6
<b>9.</b>	<b>Ordnung/Sauberkeit (Housekeeping) und Hygienemaßnahmen</b> .....	<b>7</b>
<b>10.</b>	<b>Arbeitsmittel / Werkzeuge</b> .....	<b>7</b>
	Nutzung von elektrischen Spannungsquellen .....	7
	Verwendung von Winkel- und Trennschleifern .....	7
	Verwendung von Messer und Cutter .....	7
	Benutzung von Schraubendrehern .....	8
	Meißelarbeiten .....	8
	Benutzung von Schlagschlüsseln .....	8
<b>11.</b>	<b>Arbeitsfreigaben - Gefährdungsbeurteilungen - LoTo</b> .....	<b>8</b>
	Anpassungen des Freigabebescheinungssystems im Stillstand .....	8
	Anpassungen zu Gefährdungsbeurteilungen im Stillstand .....	9
<b>12.</b>	<b>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</b> .....	<b>9</b>
	Mindest-PSA .....	9
	Mitföhrpflicht von Fluchtmasken .....	10
<b>13.</b>	<b>Safety-Shop für besondere Sicherheitsausrüstungen</b> .....	<b>10</b>
<b>14.</b>	<b>Sicherung von Anlagenteilen</b> .....	<b>10</b>
<b>15.</b>	<b>Gefährdung durch Stoffe in Anlagenteilen</b> .....	<b>10</b>
<b>16.</b>	<b>Besondere Arbeiten</b> .....	<b>11</b>
	Erstes Öffnen von Systemen mit gefährlichen Medien .....	11
	Befahren von Behältern und engen Räumen .....	11
	Heißarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen .....	11
	Arbeiten in Höhen .....	12
	Arbeiten auf Leitern .....	12
	Arbeiten auf Gerüsten .....	12
	Arbeiten an Absturzkanten .....	12

	Arbeiten auf Dächern .....	13
	Hochdruckreinigungs-Arbeiten .....	13
<b>17.</b>	<b>Durchführung von Gasdruckprüfungen und Flüssigkeitsdruckprüfungen .....</b>	<b>13</b>
<b>18.</b>	<b>Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen.....</b>	<b>13</b>
<b>19.</b>	<b>Kranarbeiten .....</b>	<b>13</b>
<b>20.</b>	<b>Sperrung von besonderen Gefahrenbereichen .....</b>	<b>13</b>
<b>21.</b>	<b>Sperrung bei Gasdruckprüfungen und Flüssigkeitsprüfungen .....</b>	<b>14</b>
<b>22.</b>	<b>Sicherheitsmeetings / Sicherheitsrundgänge .....</b>	<b>14</b>
	Sicherheitsmeeting.....	14
	Sicherheitsrundgänge .....	14
<b>23.</b>	<b>Vorfall / Unfall / Erste Hilfe .....</b>	<b>14</b>
	Ausstattung/Personal für Erste Hilfe .....	14
	Vorfalldmeldung (Unfall mit Personenschaden, Umweltschaden, Sachschaden) .....	14
	Beinaheunfall, gefährlicher Zustand.....	15
<b>24.</b>	<b>Anweisungen.....</b>	<b>15</b>
<b>25.</b>	<b>Revision .....</b>	<b>15</b>

# 1. Einleitung und Ziel

Yara verpflichtet sich, den Arbeitsschutz, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter, von Auftragnehmern, Besuchern, und Nachbarn zu gewährleisten.  
Für den Revisionsstillstand 2021 werden bestimmte Sicherheitsregeln aufgestellt, die neben den täglich gültigen Sicherheitsvorschriften ihre Gültigkeit haben.

Dieses Dokument dient dazu, mit der Bestellung von Dienstleistungen für den Revisionsstillstand eine Übersicht über relevante Sicherheitsthemen aufzuzeigen. Ein finaler Sicherheitsplan (SiGe-Plan) wird auf Grundlage der in diesem Dokument genannten Aspekte aufgestellt und den beteiligten Kontraktoren vor Ausführung der Arbeiten zur Verfügung gestellt.

## 2. Verweise

- Gesetzliche Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Interne Sicherheitsbestimmungen (SI's)

## 3. Gültigkeitsbereich

Dieser Sicherheitsanweisung gilt für den Zeitraum des Revisionsstillstandes für den gesamten Werksbereich der Yara Brunsbüttel GmbH.

## 4. Definitionen

- **Betrieblicher Koordinator:** Schnittstelle Kontraktor zur Yara Brunsbüttel GmbH
- **CBT-Schulung:** Computer Based Training - elektronische Schulung mit anschließender Wissenskontrolle
- **FingerSaver:** Hilfsmittel um z.B. einen Schlagschlüssel sicher zu halten.
- **SSJA:** Simplified Safe Job Analyse vor Arbeitsausführung
- **LoTo:** Lock out – Tack out
- **SI:** Sicherheitsanweisung
- **SiGe-Plan:** Sicherheits und Gesundheitsplan

## 5. Sprache

Die offizielle Sprache im Werk Yara Brunsbüttel ist deutsch. Es ist sicherzustellen, dass das im Werk Yara Brunsbüttel eingesetzte Personal der deutschen Sprache mächtig ist, bzw. eine Übersetzung unverzüglich gewährleistet ist. Beim Einsatz fremdsprachiger Mitarbeiter hat der Kontraktor sicherzustellen, dass je Arbeitsgruppe/Kolonie mindestens ein deutschsprachiger Mitarbeiter anwesend ist.

## 6. GOLDEN RULES

### Golden Rules Yara Brunsbüttel

YARA'S GOLDEN RULES		ARBEITEN IN HÖHEN	Alle Arbeiten in der Höhe benötigen eine Gefährdungsbeurteilung. Wenn die vorgeschriebene Schutzausrüstung nicht getragen wird, kann dies zum Werksverweis führen.
		ARBEITEN MIT GEFÄHRLICHEN STOFFEN	Der Kontakt mit chemischen Stoffen ist zu vermeiden. In Gefährdungsbeurteilungen wird die persönliche Schutzausrüstung (PSA) festgelegt und ist bei der Ausführung der Arbeit unbedingt zu tragen.
		ARBEITEN AN SICHERHEITSGESCHÜTZTEN ARBEITSMITTELN; MASCHINEN UND ÜBERWACHUNGSSYSTEMEN	Schutzeinrichtungen und Maschinenüberwachungen dürfen ohne eine schriftliche Freigabe <u>nicht</u> demontiert oder außer Funktion gesetzt werden
		ARBEITEN AN SYSTEMEN UNTER ENERGIE	Vor Beginn der Arbeiten gilt: <b>1.</b> Freischalten <b>2.</b> Gegen Wiedereinschalten sichern <b>3.</b> Spannungsfreiheit feststellen <b>4.</b> Erden und Kurzschließen <b>5.</b> Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.
		ARBEITEN IN ENGEN RÄUMEN UND BEHÄLTERN	Jeglichen Arbeiten in engen Räumen und Behältern erfordern eine schriftliche Freigabe vor dem Befahren. Alle verbindenden Rohrleitungen und Energiequellen sind sicher zu trennen. Freimessungen bzw. Gasmessgeräte und Befahrposten müssen immer vorhanden sein.
		VERKEHRSSICHERHEIT	Alle bei Yara eingesetzten Fahrzeuge müssen den betrieblichen / gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Verkehrsregeln sind zu jeder Zeit einzuhalten. Sicheres, defensives Fahren gehört zu den Grundsätzen. Nur unterwiesenes und befähigtes Personal darf Firmenfahrzeuge führen. Fußgänger müssen dafür sorgen, von anderen Verkehrsteilnehmern gesehen zu werden.

Ein Verstoß gegen die Golden Rules kann zu einem Werksverbot für betroffene Personen ggf. Firmen führen.

## 7. Sicherheitsunterweisung

Die Einweisung über die allgemeine Sicherheitsbestimmungen der Yara Brunsbüttel GmbH erfolgt in der Regel durch eine elektronische CBT-Schulung, entweder persönlich durch jeden der im Stillstand eingesetzten Mitarbeiter eines Auftragnehmers (AN) oder vorab per Online-Schulung, wahlweise in deutscher oder englischer Sprache. Der Link zur mehrsprachigen Online-Schulung wird dem AN durch HESQ oder durch den Einkauf zur Verfügung gestellt.

Die Einweisung über die zusätzlichen Sicherheitsbestimmungen im Rahmen des Stillstandes (SiGe-Plan) erfolgt in der Regel durch Yara HESQ oder hierzu Beauftragte.

Beim Einsatz fremdsprachiger Mitarbeiter hat der Kontraktor sicherzustellen, dass je Arbeitsgruppe mindestens ein deutschsprachiger Mitarbeiter auch bei der Einweisung anwesend ist, um die Inhalte der Einweisung den fremdsprachigen Kollegen zu übersetzen.

Die Einweisung/Schulung ist mit Thema, Inhalt, Datum, Unterweiser, namentlich aufgeführte Teilnehmer und deren Unterschrift zu dokumentieren.

Teilnehmer an entsprechenden Einweisungen/Schulungen erhalten anschließend einen speziellen Helmaufkleber als Teilnehmernachweis, der über die Dauer des Stillstandes getragen werden muss.

Nach Absprache mit der HESQ können die Mitarbeiter von Kontraktoren durch eine in der Fremdfirmenerklärung gegenüber Yara benannte verantwortlichen Person schulen lassen, sofern diese verantwortliche Person zuvor an einer Einweisung durch Yara HESQ teilgenommen hat.

## **8. Verantwortlichkeiten für den Stillstandszeitraum**

Die verantwortlichen Aufsichten werden vor dem Revisionsstillstand entsprechend mit Telefonnummer genannt. Besondere Verantwortlichkeiten bezüglich der Arbeitssicherheit haben darüber hinaus:

### **Betriebliche Koordinatoren**

Insbesondere den in der Anlage "Aufsicht für Bereiche/Tätigkeiten ..." genannten betrieblichen Koordinatoren wird eine besondere Verantwortung übertragen. Entsprechend § 6 DGUV Vorschrift 1 „Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer“ sind die durch die Betriebsleitung bestellten betrieblichen Koordinatoren für den Zeitraum des Stillstandes für die Koordination der verschiedenen Arbeiten im jeweils genannten Anlagenbereich verantwortlich, um so mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Zur Abwehr besonderer Gefahren sind die Koordinatoren den dort tätigen Personen weisungsbefugt.

### **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)**

Der schriftlich für ein Projekt bzw. für eine Baustelle bestellte SiGeKo ist insbesondere für die arbeitsschutzfachliche Koordination der verschiedenen Arbeiten im Rahmen dieses Projektes bzw. der Baustelle verantwortlich, um so mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der SiGeKo ist in seiner Funktion allen im Rahmen dieses Projektes bzw. der Baustelle beteiligten Personen, in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, weisungsbefugt.

### **Sicherungsposten (Befahrposten / Brandposten / sonstige Sicherungsposten)**

Der vom betrieblichen Koordinator für eine gefährliche Tätigkeit eingeteilte Sicherungsposten ist allen Beteiligten an dieser Tätigkeit bezüglich der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen weisungsbefugt. Er kontrolliert vor Beginn der Tätigkeit, ob alle schriftlich auf dem Freigabeschein bzw. der dazu gehörenden Gefährdungsbeurteilung festgelegte Maßnahmen ausgeführt worden sind. Er ist jederzeit dazu befugt diese Tätigkeit unterbrechen zu lassen, insbesondere wenn dies aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes aus seiner Sicht geboten ist.

### **Werkzugang / Personenerfassung**

Das Werk darf ohne Begleitung nur von Personen betreten werden, die im Besitz eines personalisierten Werksausweises sind.

#### Unterrichtete Personen mit Werksausweis

Unterrichtete Personen mit Werksausweis loggen sich mit dem Betreten des Werksgeländes an den vorhandenen SAM-Terminals ein. Eine Auswertung der täglich im Werk befindlichen Mitarbeiter erfolgt über das SAM-System.

#### Unterrichtete Personen ohne Werksausweis

Unterrichtete werkfremde Personen (i.d.R. Kontraktoren), die nicht im Besitz eines gültigen Werksausweises sind, melden sich beim Werkschutz, zeigen dort ihren Teilnahmenachweis an der Online-Schulung vor und erhalten dann einen Werksausweis.

#### Nichtunterrichtete Personen

Personen (Besucher oder Kontraktoren), die noch nicht über die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen unterwiesen wurden, nehmen am Werkstor an der elektronischen Einweisung teil. Danach erhalten diese beim Werkschutz den entsprechenden Werksausweis.

## 9. Ordnung/Sauberkeit (Housekeeping) und Hygienemaßnahmen

Yara ist davon überzeugt, dass Ordnung und Sauberkeit sowie Hygienemaßnahmen auf allen Baustellen einen sehr erheblichen Anteil dazu beiträgt, die Sicherheit und den Umweltschutz zu garantieren.

Hierzu gehören insbesondere:

- kontinuierliches Aufräumen der einzelnen Arbeitsplätze
- geordnete Entsorgung von Reststoffen mittels der bereitgestellten Container (siehe Lageplan Revisionstillstand)
- Freihalten von Wegen, z.B. durch Benutzung von Safety Hooks oder Hochbinden von Kabeln, Stellen eines sichereren Übergangs bei querenden Schläuchen usw. sowie
- die besondere Einhaltung der Vorschriften beim Umgang mit gefährlichen Stoffen zum Schutz von Personen und der Umwelt (insbesondere Kanalisation und Grundwasser).

Jeder Mitarbeiter ist für Ordnung und Sauberkeit selbst verantwortlich, die regelmäßigen Rundgänge der Vorgesetzten beinhalten u.a. auch den Punkt „Ordnung und Sauberkeit“. Diese Kontrollen sollen allen Beteiligten helfen, Schwachpunkte zu erkennen und zu beseitigen.

An den Arbeitsplätzen in den Anlagen und Werkstätten ist das Essen und Trinken nicht zulässig - hierfür sind die entsprechenden Pausenräume und Aufenthaltscontainer zu nutzen.

Vor dem Kantinenbesuch ist die Arbeitsbekleidung an der Garderobe abzulegen. Die Kantine darf nur besucht werden, wenn zuvor die Hände gewaschen worden sind.

## 10. Arbeitsmittel / Werkzeuge

Zur Vermeidung von Unfallgefährdungen beim Benutzen von Werkzeugen sollen insbesondere folgende Vorgaben beachtet werden: Jegliches Werkzeug soll sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden - hierauf soll auch bei der Durchführung der SSJA vor Beginn der Arbeiten geachtet werden.

### **Nutzung von elektrischen Spannungsquellen**

Elektrische Arbeitsmittel dürfen nur an den vorgegebenen elektr. Spannungsquellen angeschlossen werden. Auf Baustellen und in den Anlagen dürfen nur Spannungsquellen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD, PRCD bzw. FI-Schutzschalter) oder mit Schutzkleinspannung benutzt werden – die FI-Schutzschalter sind durch den Benutzer arbeitstäglich vor Benutzung zu prüfen. Elektrische Arbeitsmittel müssen nach DGUV Vorschrift 3 geprüft sein.

### **Verwendung von Winkel- und Trennschleifern**

Es dürfen nur noch Winkel- oder Trennschleifer verwendet werden, die einen Sicherheitsschalter für sofortiges Abschalten beim Loslassen der Maschine (sog. Totmannschalter) besitzen - unabhängig von der Größe des Winkel- oder Trennschleifers! Halterungen, Schutzhauben oder Griffe der Winkelschleifer dürfen aus Sicherheitsgründen nicht entfernt werden.

### **Verwendung von Messer und Cutter**

Abisolieren von Kabeln: Zum Abisolieren von Kabeln dürfen bei Yara nur noch Kabelabmantler mit vollständig einziehbarer Klinge eingesetzt werden.

Schneiden von Karton, Plastik, Verpackungen etc.: Es dürfen nur noch Cutter mit selbständig einziehbarer Klinge verwendet werden. Alternativ können auch spezielle Folienschneider benutzt werden.

Der Gebrauch von Taschenmessern ist nicht zugelassen.

Das Verhalten beim Benutzen von Messer ist entscheidend, um sich wirksam vor Verletzungen zu schützen.

- Vom Körper wegschneiden
- Nicht mit geöffneter Klinge herumlaufen
- Keine stumpfen Klingen verwenden
- Auf fester Schneidunterlage schneiden

- Beim Auf- und Einklappen der Klinge besondere Vorsicht walten lassen
- NIEMALS ein Messer zweckentfremden!! Messer sind kein Ersatz für Schraubendreher etc.!

## Benutzung von Schraubendrehern

Bei mechanischen Tätigkeiten dürfen nur hierfür geeignete Schraubendreher mit Sechskantansatz, die sich in einem ordentlichen Zustand befinden, verwendet werden.  
Bei Elektroarbeiten müssen hierfür geeignete Schraubendreher mit entsprechender Schutzisolation, die sich in einem ordentlichen Zustand befinden, verwendet werden.

## Meißelarbeiten

Verletzungen können durch Benutzung eines Handschutzes wirksam vorgebeugt werden. Bei Yara dürfen daher bei Stemm- und Meißelarbeiten nur noch Meißel mit entsprechendem Schutzkragen verwendet werden.

## Benutzung von Schlagschlüsseln

Beim Benutzen von Schlagschlüsseln muss zur Vermeidung von Handverletzungen ein 'FingerSaver' verwendet werden.

# 11. Arbeitsfreigaben - Gefährdungsbeurteilungen - LoTo

Für alle Arbeiten im Werksbereich ist ein Freigabeschein gemäß SI 20 erforderlich.  
Der für das Gewerk zuständige Yara-Mitarbeiter beantragt die Freigabe bei der Schichtleitung/Betriebsaufsicht, im Stillstand ist dies der namentlich genannte betriebliche Koordinator für den Bereich, in dem die Arbeit durchgeführt werden soll.  
Bei "Sperrungen von besonderen Gefahrenbereichen" oder Notfallsituationen verlieren alle Freigabescheine im betroffenen Bereich ihre Gültigkeit. Nach Aufhebung der Sperrung kann die Arbeit wieder aufgenommen werden. **Nach Entwarnung einer Notfallsituation müssen Freigeben erneut freigegeben werden.**

Für den Stillstandszeitraum gelten darüber hinaus folgende Änderungen:  
- LockOut&TagOut-Maßnahmen sind nur dann erforderlich, wenn noch entsprechende gefährliche Energien im Sinne der SI 20 Anlage 4 vorhanden sind bzw. vorhanden sein können.  
- Während des Stillstands sind die betreffenden Anlagenbereiche (z.B. Konvertierung, Rectisol, Harnstoffanlage, ...) an den Anlagengrenzen zu sichern, indem die zu- und abführenden Leitungen des Bereiches durch LockOut/TagOut-Maßnahmen gesichert werden. Nach anschließender Feststellung dass das System frei von Energien bzw. Systeme entspannt sind, kann dann auf weitere LoTo-Maßnahmen im so gesicherten Anlagenbereich verzichtet werden.

## Anpassungen des Freigabescheinsystems im Stillstand

Die für den Zeitraum des Stillstandes geltenden Anpassungen zur SI 20 „Elektronisches Freigabesystem“ treten erst nach Bekanntgabe der Freiheit von Energien durch die Produktionsleitung in Kraft. Die Gasfreiheit wird anlagenbezogen ausgestellt und durch einen Aushang in der Anlage kommuniziert.

- Freigaben können über mehrere Tage ausgestellt werden. Sie müssen täglich im Büro des verantwortlichen Anlagenbereiche nach Beendigung der Tätigkeit abgegeben und bei Wiederaufnahme der Tätigkeit dort wieder abgeholt werden.
- Vor Wiederaufnahme der in der Freigabe genannten Tätigkeit muss die SSJA durch das ausführende Gewerk gemeinsam mit einem benannten Operator des Betriebes erneut durchgeführt/durchgesprochen werden - als Vorlage dient die erste SSJA - die Bestätigung erfolgt durch Unterschriften auf dem Freigabeschein bzw. auf der Rückseite der SSJA.
- Auf das Setzen des „Hammers“ kann während des Stillstandszeitraums verzichtet werden.

- Auf die Unterschriften jedes einzelnen der beteiligten Mitarbeiters auf der SSJA kann verzichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass alle Beteiligten über die festgelegten Maßnahmen entsprechend informiert werden (z.B. mündlich durch den Vorgesetzten).

Werden Sicherungsposten bei Tätigkeiten eingesetzt, haben sich diese stets über den Inhalt der Freigabe zu informieren und persönlich zu unterschreiben.

**Diese Anpassungen gelten nicht für**

- das Befahren von Behältern und engen Räumen
- Heißarbeiten
- Arbeiten mit Hochdruckreinigungs-Equipment

**d.h. für solche Arbeiten ist weiterhin jeweils ein separater Freigabeschein mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 12 Stunden erforderlich. Eine Verlängerung des Freigabescheins ist in diesem Falle für weitere 12 Stunden mehrmals möglich.**

## **Anpassungen zu Gefährdungsbeurteilungen im Stillstand**

Bei gefährlichen Arbeiten ist u.U. zuvor eine spezifische Gefährdungsermittlung und – beurteilung (SJA) nunter Einbeziehung der beteiligten Personen erforderlich. Darüber hinaus hat jeder Beteiligte an einer Tätigkeit das Recht eine spezifische Gefährdungsbeurteilung zu verlangen. Die Organisation von spezifischen Gefährdungsbeurteilungen erfolgt durch den jeweiligen betrieblichen Koordinator.

Kontraktoren haben ihre eigene für die spezielle Tätigkeit erforderliche Gefährdungsbeurteilung zur gemeinsam mit Yara durchzuführenden spezifischen Gefährdungsbeurteilung mitzubringen, um die darin festgestellten Gefahren und Schutzmaßnahmen bei der spezifischen Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen zu können.

## **12. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Die Kontraktoren sind für die Ausstattung, Unterweisung/Ausbildung und ggf. erforderliche arbeitsmedizinische Untersuchung ihrer Mitarbeiter hinsichtlich der für ihre Tätigkeit notwendigen PSA verantwortlich. Grundlage der Festlegung der notwendigen PSA ist die Gefährdungsbeurteilung des Kontraktors. Spezifische PSA wie z.B. Fluchtmasken können bei Bedarf durch Yara zur Verfügung gestellt werden.

### **Mindest-PSA**

Allgemein gültig, d.h. bei Arbeiten oder Kontrollgängen in den Anlagen (Produktion, Wasserbetriebe, Verladung) ist die folgende PSA mindestens zu tragen:

- Schutzhelm
- Schutzbrille (mit Seitenschutz oder Korbbrille)
- Feste, geschlossene Arbeitskleidung (bis zum Handgelenk/Fußgelenk den Körper bedeckend)
- Schutzhandschuhe entsprechend der Tätigkeit (sofern dadurch keine zusätzliche Gefährdung entsteht)
- Sicherheitsschuhe (S3)

### **Gehörschutz**

Mit der Außerbetriebnahme von Anlagen werden im Stillstand die Lärm-Auslösewerte soweit unterschritten, dass auf das grundsätzliche Tragegebot von Gehörschutz verzichtet werden kann. Die Gebotsschilder "Gehörschutz tragen" auf den Hinweisschildern an den Anlagengrenzen sind dann entsprechend durch den Betrieb für diesen Zeitraum abzukleben. Je nach Tätigkeit und örtlicher Lärmsituation muss ggf. Gehörschutz benutzt werden.

**Weitergehende PSA ergibt sich evtl. aus dem Freigabeschein, den örtlich angebrachten Gebotsschildern oder den Vorgaben aus den Gefährdungsbeurteilungen.**

## Mitführflicht von Fluchtmasken

In den meisten Anlagen ist das Mitführen einer Atemschutzfluchtmaske Dräger Oxy K30, sobald man Bühnen, Steigleitern oder Treppen betritt (höher 0 Meter), Pflicht.

Diese Mitführflicht wird im Rahmen des Stillstandes aufgehoben, sobald die Anlagen durch die jeweilige Betriebsleitung für gasfrei erklärt wird. Die Mitführflicht von Fluchtmasken wird bei der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage wieder in Kraft gesetzt.

Beide Termine werden schriftlich durch die Betriebsleitung über Aushang bekannt gegeben. Die Gebotsschilder mit dem Hinweis "Fluchtmaske mitführen" auf den Hinweisschildern an den Anlagengrenzen sind dann entsprechend durch den Betrieb für diesen Zeitraum abzukleben.

## 13. Safety-Shop für besondere Sicherheitsausrüstungen

Während des Revisionsstillstandes wird ein Safety-Shop bereitgestellt, in dem besondere Sicherheitsausrüstungen, insbesondere Persönliche Schutzausrüstungen, durch fachkundiges Personal leihweise ausgegeben und auch wieder zurückgenommen wird.

Die Ausgabe von Sicherheitsausrüstungen erfolgt nur gegen Vorlage des Werksausweises. Das Ausleihen wird elektronisch erfasst. Der Ausleihende ist für die empfangende Sicherheitsausrüstung persönlich verantwortlich und darf diese nur an geeignete Mitarbeiter der eigenen Firma weitergeben, der Ausleihende bleibt jedoch weiterhin für diese Sicherheitsausrüstung verantwortlich. Eine Weitergabe an Dritte (Mitarbeiter anderer Kontraktoren) ist nicht zulässig! Bei Nicht-Rückgabe bzw. mangelhafter Rückgabe wird der ausleihenden Firma die Sicherheitsausrüstung entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Ausgabe von Atemschutzgeräten an Kontraktoren erfolgt nur an schriftlich gemeldete Atemschutzgeräteträger. **Die Kontraktoren melden hierzu Ihre Atemschutzgeräteträger in einer Namensliste (siehe Anlage) der Yara HESQ-Abteilung bis spätestens 2 Wochen vor Stillstandsbeginn.** Die Kontraktoren beachten auch dabei insbesondere die Vorgaben der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge - ArbMedVV und der DGUV Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten".

**Für die Ausstattung von PSA ist in erster Linie der jeweilige Unternehmer/Arbeitgeber verantwortlich!**  
Dieser hat in seiner auf den Stillstand angepassten Gefährdungsbeurteilung die Schutzausrüstung entsprechend vor Tätigkeitsbeginn festzulegen und die Mitarbeiter entsprechend auszustatten und ggf. für die erforderliche Ausbildung zu sorgen. Atemschutzgeräteträger mit reduzierter Sehfähigkeit benötigen unbedingt eine persönliche Vollmaske mit einer passenden Maskenbrille.

## 14. Sicherung von Anlagenteilen

Zum Sichern von Anlagenteilen werden Steckscheibenpläne erstellt. Eine Doppelfunktion einer Steckscheibe (z.B. Absichern eines Behälters + Abstecken Preßkreis) wird auf dem Steckscheibenplan ausdrücklich vermerkt. Das Ziehen von Steckscheiben wird ausschließlich vom Betrieb, durch den betrieblichen Koordinator, veranlasst und vor Ort gezeigt. Nach dem Ziehen von Steckscheiben erfolgt eine Kontrolle durch den Betrieb, die auf dem Steckscheibenplan vermerkt wird.

## 15. Gefährdung durch Stoffe in Anlagenteilen

Sofern möglich werden für Stillstände die betreffenden Anlagenteile restentleert und gespült. Dennoch kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich in den entleerten und gespülten Anlagenteilen noch Reste, der zuvor darin befindlichen gefährlichen Stoffe, befinden.

Die zur Verfügung gestellten Kurzinformationen über die wesentlichen gefährlichen Stoffe, die in den Produktions- und Verladeanlagen vorkommen, geben im wesentlichen das Gefährdungspotenzial wieder, gegen das man sich bei Bedarf speziell zu schützen hat. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen, wie z.B. feste Kleidung, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille mit Seitenschutz, Helm etc. bleiben unberührt. Bei einigen der

speziellen Schutzmaßnahmen ist u.U. zuvor eine Unterweisung und ggf auch eine arbeitsmedizinische Untersuchung durch den Arbeitgeber zu veranlassen.

Der betriebliche Koordinator wird im Rahmen der Freigaben je nach Gefährdungspotential entsprechende Schutzmaßnahmen im Freigabescheinsystem festlegen.

Hinweis: Die in den Kurzinformationen über die wesentlichen gefährlichen Stoffe dargestellten Informationen geben lediglich Anhaltspunkte zu den gefährlichen Eigenschaften und den erforderlichen Maßnahmen. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Stoffen entnehmen Sie bei Bedarf dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt, die bei allen Yara Führungskräften zur Verfügung stehen. Diese Sicherheitsdatenblätter sind als Informationsgrundlage bei entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen heranzuziehen.

## 16. Besondere Arbeiten

### Erstes Öffnen von Systemen mit gefährlichen Medien

Das erstmalige Öffnen von Behältern und Rohrleitungssystemen, die betriebsmäßig mit gefährlichen Stoffen beaufschlagt sind, darf nur durch geeignetes Fachpersonal bzw. unter dessen direkter Aufsicht und Anleitung vor Ort durchgeführt werden.

Die wichtigsten Regeln dabei sind:

- Der Umfang der Schutzmaßnahmen wie PSA, Erste-Hilfe Einrichtungen (Notdusche, Augenspülflasche), brandschutztechnische Maßnahmen, usw. wird immer individuell anhand der vorherrschenden Gefährdungen ermittelt und in einer gemeinsam mit dem Gewerk zu erstellenden Gefährdungsermittlung oder Freigabeschein festgeschrieben.  
Auch gespülte und entspannte Systeme können noch Reste gefährlicher Arbeitsstoffe enthalten!
- Beachtung der Windrichtung (u.a. Windsäcke, Dampffahnen)
- Soweit wie möglich mit Kopf und Körper von der zu öffnenden Verbindung entfernt bleiben
- Nie direkt vor oder unter einer zu lösenden Flanschverbindung stehen. Handhabungen nur von einer seitlichen Position heraus vornehmen
- Sicherungsschrauben vor Öffnen der Flanschverbindung gangbar machen
- Sicherungsschrauben sitzen lassen und durch nur teilweises lösen sicherstellen, dass zunächst nur ein spaltweites Öffnen möglich ist. Besonders wichtig bei „klebender Dichtung“.
- Bei Gasgeruch oder Ansprechen eines Gaswarngerätes soweit möglich Flanschverbindung sofort wieder verschließen, andernfalls ist der Arbeitsbereich umgehend zu verlassen (Meldung machen).
- Bei Austritt von gefährlichen Stoffen sind Öffnungen möglichst sofort wieder zu schließen. Hautkontakte unbedingt vermeiden (Meldung machen).
- Bereits das Hineinbeugen in eine Öffnung (z.B. Mannloch), sei es auch nur mit dem Kopf, gilt als „Befahren eines Behälters“ und ist nur mit einem entsprechenden Freigabeschein zulässig!

### Befahren von Behältern und engen Räumen

Grundsätzlich ist für Tätigkeiten, bei denen Behälter oder enge Räume befahren werden müssen, ein separater Freigabeschein erforderlich. Als Grundlage für das sichere Befahren von Behältern und engen Räumen sind die Vorgaben der DGUV Regel 113-004 "Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen" zu beachten. Das heißt, eine Gefährdungsbeurteilung nach SI 21 ist durchzuführen.

**Sofern als Schutzmaßnahme Atemluftanalysen erforderlich sind, sind diese maximal 24 h gültig und müssen werktäglich aktualisiert werden. Personen die Behälter oder enge Räume betreten müssen, haben vor dem Befahren den aushängenden Freigabeschein UND die ggf. dazugehörige Atemluftanalyse auf Gültigkeit zu prüfen. Sichtbar gesperrte Behälter oder enge Räume dürfen nicht betreten werden. Zur Aufhebung der Sperrung ist nur der für diesen Behälter bzw. für diese Tätigkeit eingeteilte Befahrposten berechtigt.**

### Heißarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen

In brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen ist für sogenannte Heißarbeiten ein separater Freigabeschein erforderlich. Um Feuer oder Explosionen sicher zu vermeiden, hat der betriebliche Koordinator entsprechende

Schutzmaßnahmen im Freigabeschein festzulegen. Als zusätzliche organisatorische Maßnahme ist stets ein Brandposten mit entsprechend der Brandlast geeigneten Löschmitteln festzulegen.

## Arbeiten in Höhen

Zu den *Arbeiten in Höhen* gehören alle Tätigkeiten, bei denen Personen ohne weitere Maßnahmen 1 m oder tiefer herabstürzen und sich dabei verletzen können.

Vor der Durchführung von solchen Tätigkeiten ist zu überlegen, wie eine mögliche Absturzgefahr zu verhindern ist. Dabei sind insbesondere auch kurzfristige, einmalige Tätigkeiten zu berücksichtigen, die vielleicht auch nur wenige Minuten in Anspruch nehmen. Nur "aufpassen" ist nicht genug!

Grundsätzlich sind technische Schutzmaßnahmen (Geländer, Gerüst u.s.w.) gegenüber organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen (z.B. Auffanggurt inkl. Verbindungsmittel und Falldämpfer) zu bevorzugen. Nur wenn das Erstellen eines Gerüsts nicht oder nur mit einem unvermeidbaren Aufwand möglich ist, sind Persönliche Schutzmaßnahmen gegen Absturz anzuwenden. Personen, die entsprechende PSA benutzen, müssen im Umgang mit der PSA ausgebildet worden sein.

Sind auch Persönliche Schutzmaßnahmen gegen Absturz nicht möglich (z.B. fehlende geeignete Haltepunkte), so ist eine spezifische Gefährdungsbeurteilung nach SI 21 durchzuführen.

## Arbeiten auf Leitern

Nur einfachste Tätigkeiten ohne große Kraftanstrengung sind zulässig, sofern sichergestellt ist, das zu jedem Zeitpunkt drei Körperteile (2 Hände + 1 Fuß oder 1 Hand + 2 Füße) Kontakt mit der Leiter haben und die Personen im sicheren Umgang mit Leitern und Tritte unterwiesen sind. Nur geprüfte und dem Stand der Technik entsprechende Leitern und Tritte dürfen verwendet werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass man beim Auf- und Absteigen von Leitern keine größeren Arbeitsmitteln, Werkzeugkisten o.ä. tragen darf.

## Arbeiten auf Gerüsten

Der Aufbau, Abbau und die Benutzung von Gerüsten hat nach den Yara Vorgaben der SI 36 zu erfolgen. Änderungen an Gerüsten werden ausschließlich durch das ausgebildete Personal der Gerüstbaufirma vorgenommen.

Ein Gerüst muss vor der Nutzung durch die beauftragte, befähigte Person für Gerüstbau des Gewerks auf dem Gerüst-Freigabeschein unterschrieben werden.

Bei der Nutzung von Gerüsten ist folgendes zu beachten:

- Benutzung nur mit gültiger Gerüstfreigabe / Prüfprotokoll!
- Gerüstveränderungen nur durch Gerüstbauer!
- Maximale Belastung gemäß Gerüstfreigabe beachten!
- Gerät und Material gegen Herunterfallen sichern!
- Keinen Abfall auf Gerüsten lagern!
- Gegenstände werfen verboten!
- Nicht auf Gerüstbeläge springen - Klettern verboten!
- Arbeiten auf Gerüsten nur bei ausreichender Beleuchtung!
- Für sichere Begehbarkeit sorgen, besonders bei Eis, Schnee und Nässe!
- Mangelhafte Gerüste sofort sperren und Arbeiten einstellen!
- Achten Sie darauf das die Arbeitslagen dichtverlegt sind, das heißt es gibt keine zu große Lücken, in die man eintreten kann
- Auf allen Arbeitslagen mit innenliegendem Leitergang, müssen die Durchstiegsluken entweder stets geschlossen sein oder die Öffnung muss gegen unbeabsichtigtes Hineintreten gesichert sein.

## Arbeiten an Absturzkanten

Absturzkanten mit einer Absturzmöglichkeit tiefer als 1m sind nach Möglichkeit fest abzusperren. Besteht bei Tätigkeiten dennoch die Möglichkeit, dass Personen in den Bereich einer ungesicherten Absturzkanten kommen können, so ist PSA gegen Absturz zu tragen. Die Personen müssen im Umgang mit der PSA zuvor ausgebildet worden sein.

## Arbeiten auf Dächern

Beim Arbeiten auf Dächern sind die Yara Vorgaben der SI 47 zu beachten.

## Hochdruckreinigungs-Arbeiten

Für das Arbeiten mit Hochdruckreinigungs-Equipment muss eine separate Freigabe erstellt werden. Kontraktoren haben für solche HD-Arbeiten ihre eigene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die dem Freigabeschein angehängt wird. Sollten besondere Arbeitsbedingungen vorliegen, ist gemeinsam mit Yara eine spezifische Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

## 17. Durchführung von Gasdruckprüfungen und Flüssigkeitsdruckprüfungen

Gasdruckprüfungen sind nach Ende und vor Beginn der für den Stillstand geltenden Tagschicht (d.h. zwischen 17:00 Uhr und 06:00 Uhr am Folgetag) durchzuführen. Bei Gasdruck- und Flüssigkeitsdruckprüfungen sind die Sicherheitsmaßnahmen nach den BG-Merkblatt T 039 „Druckprüfungen von Druckbehältern und Rohrleitungen“ zu berücksichtigen!

Das "Aufdrücken" bis zum zul. Betriebsdruck ist auch während der für den Stillstand geltenden Tagschicht zulässig - das weitere Aufdrücken bis zum Prüfdruck darf bei Gasdruckprüfungen erst nach 17:00 Uhr erfolgen.

Ausnahmen hiervon bedürfen einer spezifischen Gefährdungsbeurteilung.

## 18. Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen

Durchstrahlungsprüfungen sind i.d.R. nach Ende und vor Beginn der für den Stillstand geltenden Tagschicht (d.h. zwischen 17:00 Uhr und 06:00 Uhr am Folgetag) oder in ausreichend langen Pausenzeiten durchzuführen. Der Verantwortliche für die Durchstrahlungsprüfung stimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Sperrung mit dem betrieblichen Koordinator ab.

Der betriebliche Koordinator ist für die Koordination/Information von eventuell betroffenen Gewerken zuständig (z.B. durch Lautsprecherdurchsage).

Vor der Durchstrahlungsprüfung ist z.B. durch einen Kontrollgang sicherzustellen, dass sich keine Unbeteiligten in der Gefahrenzone aufhalten. Während der Arbeiten ist sicherzustellen, dass niemand die Gefahrenzone betritt (z.B. durch Kennzeichnung der Gefahrenzone).

Die Aufhebung der Sperrung hat analog zur Sperrung nach Abschluss der Arbeiten zu erfolgen.

## 19. Kranarbeiten

Kranarbeiten erfolgen grundsätzlich nach den Vorgaben der DGUV Vorschrift 52 "Krane" und der Yara internen Regelungen der SI 43. Insbesondere bei der Zusammenarbeit mehrerer Krane hat der Auftragnehmer die Kranarbeiten entsprechend zu koordinieren. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten. Gefahrenbereiche sind für Unbefugte durch den Anschläger zu sichern. Anschläger müssen von der Kranfirma zur Verfügung gestellt werden.

Jegliche Abweichung von der DGUV Vorschrift 52 "Krane" und der SI 43 bedarf einer spezifischen Gefährdungsbeurteilung.

## 20. Sperrung von besonderen Gefahrenbereichen

Sperrungen werden grundsätzlich durch den zuständigen betrieblichen Koordinator veranlasst. Wurde ein Gefahrenbereich physisch gekennzeichnet (z.B. rot-weißes Band oder Kette) bzw. fest abgesperrt, darf der Gefahrenbereich nicht mehr von Unbeteiligten betreten werden. Für Unbeteiligte muss klar erkennbar sein, auf welcher Seite der Kennzeichnung sich der Gefahrenbereich befindet. Dies kann zum Beispiel durch zusätzlich angebrachte Hinweisschilder erfolgen. Absperrungen zur Sicherung von Absturzstellen dürfen nicht aus Absperrband oder Ketten bestehen. Geeignet sind feste Absperrungen wie Absperrbarken oder Sperrungen

durch Gerüstbauten. Die Aufhebung der Sperrung erfolgt durch den zuständigen betrieblichen Koordinator oder durch eine von ihm beauftragte Person. Sobald die besondere Gefährdung nicht mehr gegeben ist, ist die entsprechende Kennzeichnung wieder zu entfernen.

## 21. Sperrung bei Gasdruckprüfungen und Flüssigkeitsprüfungen

Bereiche, in denen Gasdruckprüfungen und Flüssigkeitsprüfungen stattfinden, sind durch die Produktion mittels entsprechender Hinweisschilder zu kennzeichnen, die an den Zugängen zum Gefahrenbereich aufzustellen/anzubringen sind, sobald der zulässige Betriebsdruck überschritten wird. Die Kennzeichnung ist umgehend nach Durchführung der Druckprüfung wieder durch die Produktion zu entfernen.

## 22. Sicherheitsmeetings / Sicherheitsrundgänge

### Sicherheitsmeeting

Täglich wird im Rahmen von verschiedenen Besprechungen insbesondere über Arbeitssicherheit gesprochen. Hierzu gehören die werktäglichen Morgenbesprechungen sowie die Tagesabschlußbesprechungen in den lokalen Bereichscontainern.

Jeder betriebliche Koordinator hat für seinen Zuständigkeitsbereich das Sicherheitsmeeting durchzuführen, in dem insbesondere über Unfälle, Vorfälle, Beinaheunfälle, Sicherheitsmängel, Koordinationsbedarf für geplante Arbeiten sowie über Gefährdungen durch bevorstehenden Arbeiten berichtet und diskutiert wird.

### Sicherheitsrundgänge

Jeder betriebliche Koordinator hat für seinen Zuständigkeitsbereich täglich einen Sicherheitsrundgang durchzuführen. Nach Möglichkeit sollte dieser gemeinsam mit einem Vorgesetzten der dort tätigen Fremdfirmen erfolgen.

Der HESQ-Manager und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit machen täglich Sicherheitsrundgänge. Die Bereiche für diese Rundgänge sollten kurzfristig anhand des jeweils existierenden Gefährdungspotenzials ausgewählt werden. Die Beobachtungen aus den Rundgängen sind am selben Tag dem betrieblichen Koordinator mitzuteilen und in Synergi zu dokumentieren.

Werden bei Rundgängen Mängel festgestellt, so sind diese nach Möglichkeit umgehend zu beseitigen bzw. Maßnahmen zur Beseitigung einzuleiten.

## 23. Vorfall / Unfall / Erste Hilfe

### Ausstattung/Personal für Erste Hilfe

#### Erste-Hilfe-Station/Betriebssanitäter

Während eines Revisionsstillstandes wird zusätzlich zu den vorhandenen Erste-Hilfe-Einrichtungen eine Erste-Hilfe-Station/Container an zentraler Stelle aufgestellt. Nach einer ggf. erforderlichen Erstversorgung am Unfallort sollen jegliche Erste Hilfe Leistungen bevorzugt dort stattfinden. Dieser veranlasst bei Bedarf auch den Krankentransport in eine Klinik durch eine Unfallmeldung bei der Industrieparkfeuerwehr.

Sämtliche Erste-Hilfe-Maßnahmen werden vom Betriebssanitäter dokumentiert

#### Ersthelfer/Erste-Hilfe-Material der Auftragnehmer

Die Auftragnehmer stellen sicher, dass in ausreichender Anzahl Ersthelfer (siehe DGUV Vorschrift 1) vor Ort verfügbar sind. Auftragnehmer stellen zudem ausreichende eigne Mittel zur Ersten Hilfe den Mitarbeiter/Ersthelfern zur Verfügung.

### Vorfallmeldung (Unfall mit Personenschaden, Umweltschaden, Sachschaden)

**Jeder Vorfall ist dem Vorgesetzten und einem betrieblichen Koordinator oder HESQ unverzüglich zu melden.** Jeder Unfall ist zu dokumentieren und zu untersuchen.

Jeder TRI (Total Recordable Injury, d.h. Arbeitsunfall mit > 1 Tag Arbeitsausfall oder Leichtarbeitsplatz oder medizinischer Behandlung) wird durch die Werksleitung an den Yara Konzern berichtet.

## **Beinaheunfall, gefährlicher Zustand**

Jeder Beinaheunfall und gefährliche Zustand muss unverzüglich dem zuständigen betrieblichen Koordinator oder dem Vorgesetzten gemeldet werden. Diese Meldungen werden analog zu Unfällen dokumentiert und untersucht und sind wichtiger Bestandteil eines präventiven Arbeitsschutzes.

## **24. Anweisungen**

1. Dieses Sicherheitsmerkblatt gilt in Verbindung mit der SI 38 SICHERHEITSRICHTLINIE FÜR DEN EINSATZ VON FREMDFIRMEN BEI DER YARA BRUNSBÜTTEL GMBH, d.h. die Textinhalte beider Sicherheitsanweisungen haben Gültigkeit. Der Auftragnehmer hat sich mit der jeweils gültigen Fassung der Sicherheitsanforderungen unter <http://www.yara.de/allgemeine-geschaeftsbedingungen> vertraut zu machen. Die Links zur Online-Schulung und Online-Anmeldung können den am Stillstand beteiligten Auftragnehmern(AN) vor Ausführung von Tätigkeiten auf Anforderung durch Yara Brunsbüttel GmbH zur Verfügung gestellt werden. Mit Abgabe der Fremdfirmenerklärung bestätigt der AN, dass er die Sicherheitsbestimmungen der Yara Brunsbüttel GmbH akzeptiert und einhalten wird. Über relevante Sicherheitsbestimmungen aus weiteren Sicherheitsanweisungen sind die am Stillstand beteiligten AN durch den fachlichen Koordinator in geeigneter Art und Weise zu informieren.
2. Die HESQ Abteilung informiert in vor Beginn des Stillstandes die Bauleiter der betreffenden AN über den Inhalt des SiGe-Plans, gibt Hinweise zur Sicherheitsunterweisung und zu den Zugangsregeln zum Betriebsgelände.
3. Die Nichtbeachtung von Sicherheitsbestimmungen kann für Kontraktoren/Fremdfirmenmitarbeitern bis zum Werksverbot bzw. für Yara Mitarbeiter zu entsprechenden disziplinarischen Maßnahmen nach der Arbeitsordnung führen.

## **25. Revision**

Änderung im Bereich 17. Durchführung von Gasdruckprüfungen und Flüssigkeitsdruckprüfungen durch die Abteilung Inspektion.

